Landkreis Teltow-Fläming
Die Landrätin

VORLAGE **Nr. 5-3580/18-II**

für die ö f f e n t l i c h e Sitzung

Beratungsfolge der Fachausschüsse

Kreisausschuss	09.07.2018

Betr.: Klageerhebung Landkreis Teltow-Fläming gegen das Landesamt für Soziales und Versorgung

Beschlussvorschlag:
Der Landkreis Teltow-Fläming erhebt Klage gegen das Land Brandenburg (Landesamt für Soziales und Versorgung) vor dem Verwaltungsgericht Potsdam wegen Erstattung von Freihaltekosten nach § 15 Abs. 5 Landesaufnahmegesetz in Höhe von 230.532,53 € zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsjahr: **2016**

Finanzierung durch:

Produktkonto:	315510 448110
Bezeichnung des Produktkontos:	Erstattung vom Land
Konto-Ansatz:	11.123.066,72 €
noch verfügbare Mittel:	77.429,97 €

Luckenwalde, den 25.06.2018

Wehlan

Sachverhalt:

Mit Antrag vom 19.01.2017 hat der Landkreis für folgende Übergangswohnheime die Erstattung von Vorhaltekosten für das Jahr 2016 nach § 15 Abs. 5 LAufnG beim LASV geltend gemacht:

Übergangswohnheim in Blankenfelde Mahlow	:	215.626,00 €
Übergangswohnheim Seebadallee in Rangsdorf	:	14.906,53 €
Summe Vorhaltekosten 2016	**:**	**230.532,53 €**

Für die Erstattung von Vorhaltekosten sieht das Landesaufnahmegesetz folgende materiell-rechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen vor:

- erstmalige Bereitstellung des Unterbringungsplatzes
- Unterbringungsplatz in einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung (Übergangswohnheim, Wohnverbund oder Übergangswohnung)
- rechtzeitige Bereitstellung im Rahmen des Aufnahmesolls
- die Nichtbelegung des erstmalig bereitgestellten Unterbringungsplatzes
- kausale Verursachung der Vorhaltekosten durch Leerstand

Für die anerkannten Übergangswohnheime in Rangsdorf und Blankenfelde-Mahlow liegen die rechtlichen Voraussetzungen für eine Erstattung von Vorhaltekosten nach § 15 Abs. 5 LAufnG vor.

Mit Bescheid vom 11.12.2017 wurden diese Vorhaltekosten mit der Begründung abgelehnt, das nicht alle freien Plätze (zusätzlich) auch bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZABH) frei gemeldet wurden und deshalb die Voraussetzungen für eine Erstattung nicht vorliegen würden. Gegen diese Entscheidung hatte der Landkreis am 14.12.2017 Widerspruch eingelegt. Der Auffassung des LASV war zu widersprechen, denn tatsächlich erfolgte eine monatliche Meldung aller freien Plätze an das LASV und an die ZABH erfolgten Freimeldungen regelmäßig auf Anfrage und im Umfang der angefragten Plätze (siehe Anlagen).

Dennoch wies das LASV den Widerspruch des Landkreises mit Widerspruchsbescheid vom 05.06.2018 zurück.

Es bleibt festzuhalten, dass die vollständige Freimeldung aller nicht belegten Kapazitäten ist in der seit 28.10.2016 geltenden Durchführungsverordnung zum Landesaufnahmegesetz (LAufnGDVO) auch nicht vorgesehen ist. Vielmehr schreibt § 5 Abs.1 LAufnGDVO nur die Verpflichtung zur Freimeldung des monatlichen Aufnahmesolls vor und nicht aller (aufgrund der Forderung des Landes geschaffenen zusätzlichen Plätze) vorhandenen nunmehr leer stehenden Plätze.

Eine vollständige Freimeldung aller Leerkapazitäten war auch deshalb nicht geboten, weil die Umverteilungen der Flüchtlinge aus den Notunterbringungsobjekten (Thermohallen, Turnhalle am OSZ Ludwigsfelde, ehemaliger Kreistagssaal in der Grabenstr. 23 in Luckenwalde) sicherzustellen waren. Die Ausnahmegenehmigungen zur Belegung dieser Objekte wurden letztmalig nur bis 30.06.2016 verlängert. Eine Weiterführung der Notunterkünfte hätte zur Folge gehabt, dass die Unterkunftspauschalen nicht mehr erstattet worden wären.

Nach alledem kann die Argumentation des LASV nur als Versuch gewertet werden, sich der Erstattung zu entziehen.

Die Erhebung einer Klage, deren Erfolgsaussichten überwiegend positiv eingeschätzt

werden, ist daher geboten. Das Prozessrisiko hält sich im Verhältnis zum Streitwert in einem angemessenen Rahmen. Für den Fall, dass das Gericht die Sach- und Rechtslage anders bewertet und die Klage für nicht erfolgreich hält, besteht noch die Möglichkeit, die Klage zurückzunehmen. In diesem Fall würde eine Gerichtsgebühr in Höhe von 2.104,00 € anfallen. Die Gerichtskosten im Falle der Klageabweisung würden sich auf 6.312,00 € belaufen.

Aufgrund des über 50.000,00 € liegenden Streitwertes ist gem. § 131 Abs. 1 i.V.m. § 50 Abs. 2 Satz 1 BbgKVerf die Zuständigkeit des Kreisausschusses gegeben.

Der Landkreistag Brandenburg hat die Ablehnung der entstandenen Vorhaltekosten bemängelt und unterstützt die Landkreise dabei, gegen die Ablehnungsbescheide rechtlich vorzugehen. Auf Grund der völlig unterschiedlichen Ausgangslagen in den einzelnen Landkreisen gibt es jedoch keine einheitliche Betroffenheit oder Positionierung aller Landkreise.

Es ist bekannt, dass 5 weitere Landkreise von dieser Problematik betroffen sind, von denen die Landkreise Potsdam-Mittelmark, Barnim, Spree-Neiße und Märkisch Oderland gegen die Ablehnungen gerichtlich vorgehen wollen.

Anlagen:

Auszüge CIRCA Server 31.05.2016 und 31.08.2016